

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Gewässerunterhaltungs- und Gewässerausbaumaßnahmen

zwischen

der Stadt Sprockhövel

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Sabine Noll

und

der Stadt Hattingen

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dirk Glaser

wird gem. §§ 1 Absatz 2, 23 Absatz 1 Alternative 2, Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Gewässerunterhaltungs- und Gewässerausbaumaßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden auf den Gebieten der Städte Sprockhövel und Hattingen geschlossen:

Präambel

Der Paasbach bildet in weiten Bereichen die Grenze zwischen den Städten Hattingen und Sprockhövel. Über die gesamte Grenzlänge wechseln, je nach Lage des Gewässers, so mehrfach die Zuständigkeiten u.a. gem. § 62 LWG NRW (Gewässerunterhaltungspflicht). Bedingt durch das Hochwasser vom 13. bis 15. Juli 2021 kam es zu schweren Hochwasserschäden im Bereich des Paasbachs. Davon betroffen war u.a. der Bereich zwischen Km- 8,67 und Km-8,75. Es kam beidseitig u.a. zu Schäden an Ufermauern, die sowohl auf Hattinger, als auch auf Sprockhöveler Stadtgebiet stehen. Durch die fehlenden bzw. schadhaften Ufersicherungen ist die Standsicherheit der benachbarten Grundstücke, insbesondere bei weiteren Hochwasserereignissen gefährdet. Es besteht akuter Handlungsbedarf.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Zweck der Vereinbarung ist es, gemeinsam den gesetzlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Durchführung der Gewässerunterhaltung und dem Gewässerausbau, insbesondere zur Wahrung des Hochwasserschutzes in dem o.g. Gewässerabschnitt nachzukommen. Dazu sind die durch das o.g. Hochwasserereignis verursachten Schäden schnellstmöglich zu beseitigen.

(2) Die Vereinbarungspartner verfolgen das Ziel, möglichst schnell die notwendigen Maßnahmen an den gemeinsamen Gewässerabschnitt durchzuführen, damit eine Verminderung der Hochwassergefahr u.a. für die angrenzende Bebauung erreicht wird. Diese Vereinbarung regelt nur die folgend genannte Maßnahme:

Abriss und Wiederherstellung der beidseitigen Ufersicherungen zwischen den Stationen km ca. 8,67km und ca. 8,75km des Paasbachs (GKZ 27694). Da festzustellen ist, dass der ursprünglich vorhandene Fließquerschnitt nicht ausreichend war, ist eine Anpassung an die aktuellen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiken und an eine Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich. Dies geschieht insbesondere zur Vermeidung künftiger Schäden.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

Die Federführung bei der Durchführung der in § 1 genannten Maßnahme liegt bei der Stadt Sprockhövel.

Die Stadt Sprockhövel wird die Maßnahme in den städtischen Wiederaufbauplan aufnehmen, eine Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Wiederaufbauhilfe NRW“ beantragen und die Maßnahme entsprechend dem Bewilligungsbescheid vergeben und durchführen. Die Stadt Sprockhövel führt die entsprechenden Verwendungsnachweise und wird nach Abschluss der Fördermaßnahme eine Kostenübersicht erstellen.

Sollte eine Förderung im Rahmen des o.g. Förderprogramms nicht möglich sein, so wird die Stadt Sprockhövel die Maßnahme dennoch vergeben und durchführen.

Die Stadt Hattingen wird der Stadt Sprockhövel die für die Planung und Durchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 3 Kosten der Maßnahme

1. Personalkosten

Im Grundsatz hat jeder Vereinbarungspartner die, im Zusammenhang mit der Durchführung der durch separate Vereinbarungen vereinbarten Maßnahmen und sonstigen Aktivitäten i. S. der Vereinbarung, bei ihm anfallenden Personalleistungen selbst zu tragen. Hierbei entscheidet er selbst, in welchem Umfang und für welche Zwecke jeweils Personal eingesetzt wird. Es ist aber in jedem Fall zu gewährleisten, dass eine ausreichende Personalausstattung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme zur Verfügung steht.

2. Sachaufwand

Es ist geplant, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Wiederaufbauhilfe NRW“ durchzuführen. Gemäß der vorstehenden Regelung in § 2 wird die Stadt Sprockhövel einen Förderantrag stellen. Im Falle der Bewilligung wird die Stadt Sprockhövel die Maßnahme nach den Vorgaben des Bewilligungsbescheids durchführen und die entsprechenden Verwendungsnachweise führen. Sollte die Maßnahme nicht oder nicht vollumfänglich gefördert werden, tragen die

Vereinbarungspartner den verbleibenden Teil des Sachaufwands jeweils zur Hälfte. D.h. auf Grundlage der von der Stadt Sprockhövel erstellten Kostenübersicht wird die Stadt Hattingen der Stadt Sprockhövel dann die Hälfte der verbleibenden Kosten erstatten.

3. Umfang der Maßnahme

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass die in der Anlage aufgeführten, bereits ab dem 15.07.2021 begonnenen bzw. durchgeführten Einzelaufträge Teil der (Gesamt)Maßnahme im Sinne des § 1 sind und damit von den vorstehenden Kostenregelungen erfasst werden.

§ 4 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 5 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung und Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 2 und 4 GkG NRW. Sie tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

§ 6 Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 57 VwVfG NRW).

(2) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung entgegen § 59 Abs. 3 VwVfG NRW nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Ziel der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Jede Mitgliedsgemeinde erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Sprockhövel, den 04.10.2022

Stadt Sprockhövel
Die Bürgermeisterin



Hattingen, den 4.11.22

Stadt Hattingen
Der Bürgermeister



Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Gewässerunterhaltungs- und Gewässerausbaumaßnahmen zwischen der Stadt Sprockhövel und der Stadt Hattingen zur Beseitigung von Hochwasserschäden auf den Gebieten der Städte Sprockhövel und Hattingen (Stat ca. km-8,67 und km 8,75).

Übersicht der bislang entstandenen Kosten :

Bislang sind gem. §3 Absatz 3 der o.g. Vereinbarung folgende Kostenverpflichtungen entstanden:

Zur zeitnahen Umsetzung der Maßnahme wurde durch die Stadt Sprockhövel eine Honoraranfrage für Ingenieurleistungen gem. HOAI, Abschnitt Ingenieurbauwerke, gem. § 50 UVgO durchgeführt. Mit den Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 und diverser besonderen Leistungen wurde das Ingenieurbüro IRP aus Hagen von der Stadt Sprockhövel beauftragt. Die Auftragssumme beträgt 18.670,72 €.

Sprockhövel, den...04.10.2022.....

Stadt Sprockhövel
Die Bürgermeisterin

.....

Hattingen, den...6.11.22.....

Stadt Hattingen
Der Bürgermeister

.....